

Entwurf

Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 26/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Großveranstaltungen, die eine Zufahrt für die Fiakerkutschen zu den Fiakerstandplätzen zu den gesetzlich festgelegten Zeiten nicht ermöglichen, gelten die genannten zeitlichen Einschränkungen nicht.“

2. § 5 Abs. 1 Z 1 entfällt. Die bisherigen Z 2 bis 8 erhalten die Bezeichnung Z 1 bis 7.

3. Im § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „(Z 1, 2, 3 und 4)“ durch den Ausdruck „(Z 1, 2 und 3)“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „Z 5 und 6“ durch den Ausdruck „Z 4 und 5“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Dasselbe gilt, soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen oder sich hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“

6. Nach § 18 wird folgender § 19 samt Überschrift angefügt:

„Bezugnahme auf Richtlinien

§ 19. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17, und
2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2003/86/EG erfordert für Familienangehörige von Inhabern der Blauen Karte EU den Zugang zu einer unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit. Ferner ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2003/86/EG und Art. 14 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2009/50/EG, dass Diplome und Prüfungszeugnisse der Familienangehörigen anzuerkennen sind.

Die Anknüpfung an eine Staatsangehörigkeit bei Erteilung der Konzession zum Betrieb eines Fiaker- und Pferdewagenunternehmens entfällt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch die Anpassung wird die Integration von Familienangehörigen von Inhabern der Blauen Karte EU gefördert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:
Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Anpassung erfolgt in Umsetzung der Richtlinien 2009/50/EG und 2003/86/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Aus Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, Celex-Nr. 32009L0050, geht hervor, dass günstige Bedingungen für Familienzusammenführungen und für den Zugang der Ehepartner zum Arbeitsmarkt grundlegende Bestandteile dieser Richtlinie zur Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte aus Drittstaaten sein sollen. Aus Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, Celex-Nr. 32003L0086, lässt sich entnehmen, dass die Integration von Familienangehörigen gefördert werden soll. Dazu soll ihnen eine von dem Zusammenführenden unabhängige Rechtsstellung zuerkannt werden.

Die Rechte der Familienangehörigen umfassen auch den Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Beschäftigung schlechthin (vgl. Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2003/86/EG) und stellen daher von vornherein nicht auf eine bereits erworbene Qualifikation ab.

Drittstaatsangehörige sind derzeit vom Betrieb eines Fiaker- oder Pferdewagenunternehmens grundsätzlich ausgeschlossen, wofür eine sachliche Begründung, wie etwa entgegenstehendes Bundesrecht oder EU-Recht, nicht erkennbar ist. Es ist demgemäß bei Erteilung einer solchen Konzession generell nicht mehr an eine Staatsangehörigkeit anzuknüpfen.

Weiters war eine Ausnahmebestimmung von der Betriebszeitenregelung bei Großveranstaltungen zu schaffen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

In Wien finden insbesondere auf der Ringstraße Großveranstaltungen wie z.B. Vienna City Marathon, 1. Mai Parade, sonstige sportliche, kulturelle und politische Veranstaltungen etc., statt. Die Zufahrtsmöglichkeit für die Fiakerkutschen zu den im Wiener Fiakergesetz festgelegten Zeiten ist nicht möglich, da sich zu diesen Zeiten der Hauptteil der Teilnehmer der diversen Großveranstaltungen auf der Ringstraße befindet.

Bedingt durch die Neuregelung der Platzkartenvergabe in der Fiakerbetriebsordnung und der beschränkten Auffahrmöglichkeit an geraden und ungeraden Tagen sind die Fiakerunternehmer durch Unmöglichkeit der Überquerung der Ringstraße in der wirtschaftlichen Ausübungsmöglichkeit des Fiakergewerbes wesentlich beeinträchtigt und benachteiligt, da sie nicht zu den Fiakerstandplätzen im 1. Bezirk – welche von den Großveranstaltungen nicht betroffen sind – zeitgerecht zufahren können und dürfen.

Es war daher eine Ausnahmeregelung von der Betriebszeitenregelung bei Großveranstaltungen zu schaffen, um den Fiakerunternehmern die Zufahrt zu den Standplätzen im 1. Bezirk an diesen Tagen zu ermöglichen.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Es ist bei der Erteilung einer Konzession generell nicht mehr an eine Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, um eine sachlich nicht begründbare Ungleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen auszuschließen.

Zu Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 4 und § 5 Abs. 5):

Auf Grund der Umbenennung der Ziffern des § 5 Abs. 1 waren auch in den Absätzen 4 und 5 die bestehenden Ziffernbezeichnungen zu ändern.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 6 letzter Satz):

Auf Grund der genannten Richtlinien sind die Befähigungsnachweise der Familienangehörigen von Inhabern der Blauen Karte EU anzuerkennen.

Textgegenüberstellung

§ 3 Abs. 4

Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen – darunter sind die Tätigkeiten Anschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren zu verstehen – ist nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind bestellte Fahrten, die auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Fiakerunternehmers eingelangten Bestellung erfolgen. Die bestellte Fahrt ist der Behörde spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt anzuzeigen. Das Auffahren auf Standplätze ist nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. **Bei Großveranstaltungen wie zum Beispiel Wiener Stadtmarathon oder 1. Mai Parade gelten den genannten zeitlichen Einschränkungen nicht.**

§ 5 (1) Für den Erwerb einer Konzession für ein Fiakerunternehmen oder ein Pferdemitwagenunternehmen, die auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen zu lauten hat, und während der gesamten Ausübungsdauer müssen folgende persönliche und sachliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Eigenberechtigung bei natürlichen Personen;
2. Verlässlichkeit
3. fachliche Befähigung (Befähigungsnachweis gemäß § 6);
4. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiet der Stadt Wien;
5. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen, die dem Traditionsbild der Fiakerkutsche (§ 13) entsprechen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüs-

§ 3 Abs. 4

Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen – darunter sind die Tätigkeiten Anschirren, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren zu verstehen – ist nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind bestellte Fahrten, die auf Grund einer in der Betriebsstätte oder Wohnung des Fiakerunternehmers eingelangten Bestellung erfolgen. Die bestellte Fahrt ist der Behörde spätestens 24 Stunden vor Fahrtantritt anzuzeigen. Das Auffahren auf Standplätze ist nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.

§ 5 (1) Für den Erwerb einer Konzession für ein Fiakerunternehmen oder ein Pferdemitwagenunternehmen, die auf eine bestimmte Anzahl von Kutschen zu lauten hat, und während der gesamten Ausübungsdauer müssen folgende persönliche und sachliche Voraussetzungen vorliegen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft; Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) bzw. einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen ihren Sitz im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gleichgestellt, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt ist;
2. Eigenberechtigung bei natürlichen Personen;

tungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zuggeschirr und dgl., im Gebiet der Stadt Wien;

6. eine Einkommens- oder Vermögenslage, die die ordnungsgemäße Führen des angestrebten Unternehmens erwarten lässt (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit);

7. geeignete Büroräumlichkeiten am beabsichtigten Standort des Unternehmens

§ 5 (4) Die im Abs. 1 angeführten persönlichen (**Z 1, 2 und 3**) Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften vom Geschäftsführer und jenen Personen erfüllt werden, denen maßgeblicher Einfluss auf die Konzessionsausübung zusteht.

§ 5 (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 **Z 4 und 5** hat die Behörde auch ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.

§ 6 (6) Die Landesregierung hat Ausbildungen, Prüfungen und Befähigungsnachweis, die in einem anderen Bundesland oder in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Vertragsstaat erworben worden sind, nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien als gleichwertig anzuer-

3. Verlässlichkeit

4. fachliche Befähigung (Befähigungsnachweis gemäß § 6);

5. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Zugpferden sowie Stallungen, die ein artgerechtes Halten der Zugpferde ermöglichen, im Gebiet der Stadt Wien;

6. Nachweis einer nicht bloß vorübergehenden Verfügungsmöglichkeit über die entsprechende Anzahl von Kutschen, die dem Traditionsbild der Fiakerkutsche (§ 13) entsprechen und Räumlichkeiten zum Einstellen der Fahrzeuge und zur Aufbewahrung der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände, wie Zaumzeug, Zuggeschirr und dgl., im Gebiet der Stadt Wien;

7. eine Einkommens- oder Vermögenslage, die die ordnungsgemäße Führen des angestrebten Unternehmens erwarten lässt (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit);

8. geeignete Büroräumlichkeiten am beabsichtigten Standort des Unternehmens

§ 5 (4) Die im Abs. 1 angeführten persönlichen (Z 1, 2, 3 und 4) Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften vom Geschäftsführer und jenen Personen erfüllt werden, denen maßgeblicher Einfluss auf die Konzessionsausübung zusteht.

§ 5 (5) Über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 5 und 6 hat die Behörde auch ein Gutachten der zuständigen Gliederung der Wirtschaftskammer Wien einzuholen.

§ 6 (6) Die Landesregierung hat Ausbildungen, Prüfungen und Befähigungsnachweis, die in einem anderen Bundesland oder in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Vertragsstaat erworben worden sind, nach Anhörung der Wirtschaftskammer Wien als gleichwertig anzuer-

kennen, soweit sie auf Grund der für sie geltenden Vorschriften diesem Gesetz und den auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen im Wesentlichen entsprechen. **Dasselbe gilt, soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen oder sich hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.**

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 19. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

- 1. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung ABI. Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17, und**
- 2. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABI. Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12.**

kennen, soweit sie auf Grund der für sie geltenden Vorschriften diesem Gesetz und den auf dessen Grundlage ergangenen Verordnungen im Wesentlichen entsprechen. Dasselbe gilt, soweit diesbezügliche staatsvertragliche Regelungen bestehen.